

Verhaltenskodex TVS

vom 24. November 2020

Kodex für das Personal der Schweizerischen Trassenvergabestelle zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zum Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Trassenvergabestelle TVS erlässt den folgenden Verhaltenskodex:

1. Einleitung

Der gute Ruf der TVS ist wesentlich vom Vertrauen abhängig, das ihr die Öffentlichkeit, Behörden und Kunden entgegenbringen. Dieses Vertrauen setzt voraus, dass die Angestellten sich jederzeit und überall integer und korrekt verhalten.

Der Verhaltenskodex TVS fasst die wichtigsten Grundsätze und Regeln zusammen, die den guten Ruf, die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der TVS erhalten und stärken sollen.

Er gilt für sämtliche Angestellten der TVS und beschreibt, welches Verhalten von ihnen erwartet wird, damit tatsächliche oder scheinbare Interessenkonflikte und der Missbrauch von nicht öffentlich bekannten Informationen vermieden werden.

Die TVS stellt sicher, dass ihre Angestellten mit den Regeln vertraut sind, die für sie und ihre Arbeit massgebend sind. Die Angestellten sind verpflichtet, bei den Vorgesetzten oder der bzw. dem Verantwortlichen Führungsunterstützung und Recht Rat zu suchen, wenn sie unsicher sind, ob ein Verhalten korrekt ist.

Der Verhaltenskodex TVS ersetzt weder arbeitsrechtliche und arbeitsvertragliche Bestimmungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2002¹ (BPG), noch Verordnungen und Weisungen der TVS. Diese gehen bei allfälligen Widersprüchen in jedem Fall vor.

2. Grundsatz (Art. 20 BPG)

Die Angestellten verhalten sich in ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortungsbewusst, integer und loyal. Sie achten auch im Privatleben darauf, den guten Ruf, das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der TVS nicht zu beeinträchtigen.

¹ Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG), SR 172.220.1.

3. Wahrung der Interessen der TVS (Art. 20 und 23 BPG, Art 91 und 94a BPV)

Die Angestellten wahren in ihrer beruflichen Tätigkeit die Interessen der TVS.

Sie erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von persönlichen Interessen. Sie vermeiden Konflikte zwischen ihren privaten Interessen und jenen der TVS und unterlassen alles, was ihre Handlungsfähigkeit oder ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. Sind Interessenkonflikte oder der Anschein solcher Konflikte nicht vermeidbar, so legen sie diese gegenüber ihren Vorgesetzten offen.

Die Angestellten melden den Vorgesetzten öffentliche Ämter und entgeltliche Nebenbeschäftigungen. Diese dürfen die Leistungsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Angestellten sowie die Interessen der TVS nicht beeinträchtigen. Unentgeltliche Nebenbeschäftigungen sind zu melden, wenn Interessenkonflikte nicht ausgeschlossen werden können.

Sind die Angestellten in einer Sache befangen oder besteht der Anschein von Befangenheit (z. B. bei persönlichen Interessen, Verwandtschaft, Freund- oder Feindschaft, Abhängigkeitsverhältnissen), so treten sie in den Ausstand.

4. Umgang mit nicht öffentlich bekannten Informationen (Art. 22 BPG, Art. 94 und 94c BPV)

Die Angestellten unterstehen dem Berufs-, dem Geschäfts- und dem Amtsgeheimnis. Sie geben Informationen über dienstliche Angelegenheiten, die nicht öffentlich bekannt sind, nur in dem Masse weiter, wie dies zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erlaubt und erforderlich ist. Sie wahren die Verschwiegenheit auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses mit der TVS.

Die Angestellten verwenden nicht öffentlich bekannte Informationen nie, um einen persönlichen Vorteil für sich oder andere zu erlangen (Eigengeschäfte), und geben gestützt auf diese Informationen keine Empfehlungen oder Hinweise ab.

5. Geschenke und Einladungen (Art. 21 Abs. 3 BPG, Art. 93 und 93a BPV)

Die Angestellten dürfen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Geringfügig sind Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 200 Franken.

Geschenke, die über geringfügige und sozial übliche Vorteile hinausgehen und aus Höflichkeit nicht abgelehnt werden können, liefern die Angestellten der Leiterin bzw. dem Leiter Ressourcen ab.

Die Annahme von Vorteilen und Einladungen darf weder die Unabhängigkeit, Objektivität und Handlungsfreiheit bei der beruflichen Tätigkeit beeinträchtigen noch den Anschein der Käuflichkeit oder Befangenheit der Angestellten erwecken. Einladungen ins Ausland müssen abgelehnt werden, ausser es liegt eine schriftliche Bewilligung der Vorgesetzten vor. Angestellte, die an Beschaffungs- oder Entscheidungsprozessen beteiligt sind (z. B. Vergabe-, Aufsichtsentscheide oder Entscheide von vergleichbarer Tragweite), müssen selbst geringfügige und sozial übliche Vorteile sowie Einladungen ablehnen, sofern sie im Zusammenhang mit diesen Prozessen angeboten werden.

In Zweifelsfällen klären die Angestellten mit ihren Vorgesetzten und/oder der bzw. dem Verantwortlichen Führungsunterstützung und Recht ab, ob ein Vorteil oder eine Einladung angenommen werden darf.

6. Strafrechtlich relevantes oder regelwidriges Verhalten (Art. 22a BPG)

Die TVS duldet strafrechtlich relevante (z. B. Bestechung oder Betrug) oder regelwidrige Verhaltensweisen weder bei ihren Angestellten noch bei Dritten, mit denen sie in Beziehung steht.

Die Angestellten zeigen strafrechtlich relevante Verhaltensweisen den Vorgesetzten, der bzw. dem Verantwortlichen Führungsunterstützung und Recht oder den Strafverfolgungsbehörden an. Die Meldung von Unregelmässigkeiten an die bzw. den Verantwortlichen Führungsunterstützung und Recht ist jederzeit möglich. Wer eine solche Meldung erstattet, hat keine negativen Konsequenzen zu befürchten.

7. Umsetzung des Verhaltenskodexes TVS

Die Angestellten sind verpflichtet, den Verhaltenskodex TVS einzuhalten.

Es gehört zu den Führungsaufgaben der Angestellten mit Vorgesetztenfunktion, den Verhaltenskodex TVS vorzuleben und gegenüber ihren Mitarbeitenden durchzusetzen.

8. Verstösse gegen Verhaltensgrundsätze

Verstösse gegen die Verhaltensgrundsätze können je nach Schwere Folgen haben. Dies können arbeitsrechtliche Konsequenzen (z. B. Ermahnung, disziplinarrechtliche Massnahmen, Entlassung), aber auch vermögensrechtliche und strafrechtliche Folgen sein (z. B. Sanktionen aufgrund einer Amts- oder Geschäftsgeheimnisverletzung).

9. Information

Alle Angestellten der TVS erhalten ein Exemplar des Verhaltenskodexes TVS. Er wird intern wie extern auf geeignete Art bekanntgemacht.

10. Inkrafttreten

Der Verhaltenskodex TVS tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.